Munich Marvels Softball Club e.V.

Verpflichtung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Zwischen dem eingetragenen Verein Munich Marvels Softballclub (Marvels) und dem ehrenamtlich tätigen Mitglied

.....

Titel, Vorname, Nachname

Gemäß Art. 32 Abs. 4 der DS-GVO wird das ehrenamtlich tätige Mitglied durch den folgenden Hinweis auf das Datengeheimnis verpflichtet:

1. Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer oder mehrerer Personen. Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem demjenigen der jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erhoben, verarbeitet, bekanntgegeben, zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise genutzt werden.

 Eine Verletzung dieses Verbotes ist strafbar und als Verletzung der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehungen zwischen den „Marvels“ und dem Ehrenamt (ehrenamtlich tätiges Mitglied) zu betrachten.

 Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Ende der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehung zwischen den „Marvels“ und dem Ehrenamt fort.

2. Diese Verpflichtungserklärung ist Teil der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehung zwischen den „Marvels“ und dem Ehrenamt und lässt sonstige Geheimhaltungsvorschriften unberührt.

.....

Ort, Datum, Unterschrift des ehrenamtlich tätigen Mitglieds

Version vom 17.7.2018

Munich Marvels Softball Club e.V.

Merkblatt zum Datengeheimnis

Alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter bzw. Funktionsträger der „Marvels“, die Daten über Einzelpersonen verarbeiten oder von diesen Daten Kenntnis erlangen, sind nach Art. 32 Abs. 4 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Jeder einzelne ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bzw. Funktionsträger wird bei der Aufnahme seiner Tätigkeit für die „Marvels“ durch die „Marvels“ auf das Datengeheimnis verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis beinhaltet keinerlei Kundgabe eines Misstrauens gegenüber einzelnen Mitgliedern der „Marvels“, sondern entspricht alleine den gesetzlichen Vorgaben der DS-GVO.

Personenbezogene Daten sind alle die Daten, in denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder aus den Daten-Inhalten bestimmbaren Person, abgespeichert sind. Dazu gehören beispielsweise Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse.

Das Datengeheimnis erfasst jede Form der Datenverarbeitung, wie:

- die Erhebung und Erfassung von personenbezogenen Daten,
- die Auswertung von personenbezogenen Daten,
- die Weitergabe von Daten auf Datenträger,
- der elektronische Versand von Daten,
- die Einsichtnahme in Bildschirm-Inhalte oder
- die Weitergabe von Ausdrucken oder Dateien.

Geschützt sind alle in Dateien oder Datenbanken gespeicherten, auf Papier gedruckten und auf Web-Formularen einsehbare Angaben, die sich auf eine bestimmte einzelne Person oder durch zusätzliches Wissen bestimmbare Einzelperson, beziehen.

Beim Versand von E-Mails mit mehr als einem Empfänger ist darauf zu achten, dass die E-Mail Adressen der Empfänger nur im Feld "Bcc" eingefügt werden dürfen.

Keine bei den „Marvels“ tätige Person darf geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als dem zur jeweiligen rechtmäßigen vertraglichen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erheben, verarbeiten, anderen bekannt bzw. zugänglich machen oder in sonstiger Weise nutzen.

Personenbezogene Daten dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden. Deshalb ist es grundsätzlich verboten, personenbezogene Daten der „Marvels“ auf Datenträger (USB-Sticks, Festplatten, Speicher von mobilen Computern) zu kopieren.

Das Verbot der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten gilt gleichermaßen für die Weitergabe dieser Daten an externe Stellen, wie auch an andere Mitarbeiter und Funktionsträger der „Marvels“, die für die Erledigung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben diese Daten nicht benötigen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Geld- oder Freiheitsstrafe sowie einer Verbandsstrafe geahndet werden.

Version vom 9.6.2020